



Teilrevision des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 25. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen hiermit den Antrag, das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003 (BGS 942.31) einer Teilrevision zu unterziehen. Wir erstatten Ihnen dazu den nachfolgenden Bericht.

1. Ausgangslage

Die GLP-Fraktion hat am 23. März 2023 die Motion betreffend «Der Kanton Zug hat Platz für Selbstbedienungsgeschäfte» eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 4. Mai 2023 an den Regierungsrat zur Antragstellung überwiesen. Am 14. Dezember 2023 hat der Kantonsrat die Motion auf Antrag des Regierungsrats erheblich erklärt.

In seinem Bericht und Antrag vom 27. Juni 2023 hat der Regierungsrat ausgeführt, dass auch Selbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz unterstellt sind. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob Verkaufslöke bedient oder unbedient sind. Entsprechend ist es Selbstbedienungsgeschäften ohne Verkaufspersonal nicht gestattet, ausserhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten offen zu haben.

Als das neue Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz am 28. August 2003 beschlossen wurde, gab es im Kanton Zug noch keine Selbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal – abgesehen von Hofläden auf Bauernhöfen. Der Regierungsrat steht den neuen technischen Möglichkeiten offen gegenüber. Selbstbedienungsgeschäfte brauchen – ausser bei schweren technischen Notfällen – kein Personal, welches im Lokal anwesend ist. Der vorliegende Bericht und Antrag dient der Umsetzung der am 14. Dezember 2023 erheblich erklärten Motion.

2. Erläuterung der geplanten Änderung von § 3 Abs. 2 Bst. L des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes

Der Regierungsrat schlägt vor, § 3 Abs. 2 Bst. L des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes wie folgt zu ergänzen (Änderungen **fett** markiert):

l) Warenverkaufsautomaten, **Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal sowie** Hofläden auf Bauernhöfen;

Die Ergänzung «ohne Verkaufspersonal» ist nach Ansicht des Regierungsrats notwendig. Nicht unter die neue Ausnahme fallen somit Verkaufslöke, in welchen die Kundschaft die Waren selbst in den Einkaufskorb legt und an einem Bezahlautomaten bezahlt (bspw. Migros Subito oder Coop Self-Checkout). Verkaufspersonal ist in diesem Anwendungsfall weiterhin für den Kundendienst, den Produktenachschub oder die Reinigung während den Ladenöffnungszeiten notwendig.

Es liegt in der Verantwortung der Unternehmen, die Warenselbstbedienungsgeschäfte tatsächlich so zu betreiben, dass kein Verkaufspersonal notwendig ist. Nach Ansicht des Regierungsrats ist dies heute möglich. Der technische Fortschritt hat es mit modernen Türschliessungssystemen und digitalen Bezahlformen ermöglicht.

3. Ergebnis des externen Vernehmlassungsverfahrens

Alle Einwohnergemeinden, die im Kantonsrat vertretenen Parteien sowie fünf Interessensverbände wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Die neue Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 2 Bst. L des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes fand im externen Vernehmlassungsverfahren grossmehrheitlich Zustimmung. Übereinstimmend mit der geringen Änderung fielen zahlreiche Stellungnahme kurz und ohne ausführliche Begründung bejahend aus. Zudem verzichteten drei Interessenverbände und drei im Kantonsrat vertretene Parteien auf eine Stellungnahme.

Ablehnend wurde vorgebracht, dass neue Ausnahmetatbestände im § 3 nicht im Interesse der Beschäftigten seien. Zudem seien Verkaufslokale ohne Verkaufspersonal ein realitätsfremdes Konzept, welches in der Praxis nicht funktionieren würde.

Folgende zustimmende Argumente wurden in der Vernehmlassung vorgebracht: Die neue Ausnahmeregelung entspreche dem Bedürfnis der Gewerbetreibenden, sei zeitgemäss und aufgrund der knappen Personalressourcen im Detailhandel müssten technische Lösungen ermöglicht werden. Als neue Möglichkeit käme die Regelung der arbeitenden Bevölkerung zugute und der technische Fortschritt ermögliche die geplante Änderung mit modernen Türschliessungssystemen und digitalen Bezahlformen. Somit könne das Personal vor unnötiger Nacht-, Sonntags- und oder Schichtarbeit bewahrt werden. Da Hofläden auf Bauernhöfen schliesslich bereits von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten ausgenommen seien, ermögliche die vorliegende Anpassung eine Gleichstellung zwischen den verschiedenen Arten von Selbstbedienungsgeschäften.

Die FDP hat zwei weitere Ausnahmetatbestände für die Ladenöffnungszeiten in der Vernehmlassung vorgeschlagen: Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m² sowie Verkaufslokale, welche ausserhalb der Öffnungszeiten der Paragraphen 4 und 5 als Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal agieren, sollen ebenfalls in § 3 Abs. 2 erwähnt werden. Die im Jahr 2019 lancierte Initiative für längere Ladenöffnungszeiten wurde am 7. März 2021 deutlich mit 65.24 Prozent und in allen 11 Gemeinden abgelehnt. Daher vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass zurzeit ausserhalb der technischen Neuerung von Selbstbedienungsgeschäften keine politische Mehrheit für zusätzliche Ausnahmen in § 3 Abs. 2 besteht.

Der Antrag der GLP bezieht sich auf die grammatikalische Formulierung und hilft der Präzisierung.

Gestützt auf die externe Vernehmlassung vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass es derzeit keine zusätzlichen materiellen Anpassungen nebst der geplanten Änderung benötigt. Die ablehnenden Stellungnahmen sind in der Minderheit und die zustimmenden Stellungnahmen sind grundsätzlich kurz und knapp formuliert. Auch haben Pilotprojekte im Kanton Zug gezeigt, dass Warenselbstbedienungsgeschäfte funktionieren können.

Der grammatikalische Input der GLP wird übernommen, damit klar ist, dass alle Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal von der neuen Ausnahmeregelung erfasst sind und nicht nur jene auf Bauernhöfen.

4. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

4.1 Ziffer I: Änderung von § 3 Abs. 2 Bst. L des Gesetzes

Die Bestimmung in Buchstabe I wird um «Warenselbstbedienungsgeschäft ohne Verkaufspersonal» ergänzt. Zusätzlich wird «und» durch «sowie» ersetzt, was der Präzisierung dient. Die Bestimmung lautet künftig:

«I) Warenverkaufsautomaten, Warenselbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal sowie Hofläden auf Bauernhöfen;»

4.2 Ziffer II: Fremdänderungen

Diese Vorlage führt zu keinen Fremdänderungen.

4.3 Ziffer III: Fremdaufhebungen

Diese Vorlage führt zu keinen Fremdaufhebungen.

4.4 Ziffer IV: Referendum und Inkrafttreten

Diese Teilrevision des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden und keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

6. Zeitplan

29. August 2024	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
September 2024	Kommissionssitzung
November 2024	Kommissionsbericht
30. Januar 2025	Kantonsrat, 1. Lesung
10. April 2025	Kantonsrat, 2. Lesung
17. April 2025	Publikation Amtsblatt
16. Juni 2025	Ablauf Referendumsfrist (60 Tage)
1. Juli 2025	Inkrafttreten, falls kein Referendum zu Stande kommt

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 3754.2 - 17757 sei einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion der GLP-Fraktion betreffend der Kanton Zug hat Platz für Selbstbedienungsgeschäfte (Vorlage Nr. 3542.1 - 17259) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 25. Juni 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser